

Briefwechsel

Sehr verehrter Herr Vizeminister

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (nachfolgend: Abkommen) einschliesslich des Zusatzprotokolls, sowie auf das ebenfalls heute unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Rom am 9. März 1976. Hinsichtlich des Abkommens besteht Einigkeit darüber, dass gestützt auf dessen Bestimmungen, namentlich auf Artikel 6 Absatz 1, sowie auf dessen Ausführungsbestimmungen, sofern das nationale Recht solche vorsieht:

1. eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in den Geltungsbereich des Abkommens fällt und als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im Sinne des Abkommens gilt, wenn sie – aber nur dann - die Bedingungen nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens erfüllt;
2. die Quellenbesteuerung nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens ist die einzige Besteuerungsart für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 2 Buchstabe b);
3. nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens werden
 - a) die Bestimmungen von Artikel 99a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, d. h. die sogenannte «nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag», die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eingeführt werden, und
 - b) die mit dem Abkommen unvereinbaren Bestimmungen der innerstaatlichen italienischen Regelungauf die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens nicht anwendbar sein;
4. die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens grundsätzlich die Vergünstigungen, die Abzüge, die normalerweise abzugsfähigen Ausgaben oder die ähnlichen Erleichterungen im Vertragsstaat ihrer Ansässigkeit gemäss den geltenden Bestimmungen im besagten Vertragsstaat geltend machen können.

Wenn Sie mit der obigen Auslegung einverstanden sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens eine Verständigungsvereinbarung darstellen, die gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, einschliesslich des Zusatzprotokolls, sowie dem oben erwähnten Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger

anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Rom am 9. März 1976, in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Herr Vizeminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Rom, den 23. Dezember 2020

Daniela Stoffel Delprete

Sehr verehrte Frau Staatssekretärin

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Briefes folgenden Inhalts zu bestätigen:

Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (nachfolgend: Abkommen) einschliesslich des Zusatzprotokolls, sowie auf das ebenfalls heute unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Rom am 9. März 1976. Hinsichtlich des Abkommens besteht Einigkeit darüber, dass gestützt auf dessen Bestimmungen, namentlich auf Artikel 6 Absatz 1, sowie auf dessen Ausführungsbestimmungen, sofern das nationale Recht solche vorsieht:

1. eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in den Geltungsbereich des Abkommens fällt und als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger im Sinne des Abkommens gilt, wenn sie – aber nur dann - die Bedingungen nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens erfüllt;
2. die Quellenbesteuerung nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens ist die einzige Besteuerungsart für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger gemäss Artikel 2 Buchstabe b);
3. nach Massgabe von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens werden
 - a) die Bestimmungen von Artikel 99a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, d. h. die sogenannte «nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag», die mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eingeführt werden, und
 - b) die mit dem Abkommen unvereinbaren Bestimmungen der innerstaatlichen italienischen Regelungauf die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens nicht anwendbar sein;
4. die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b) des Abkommens grundsätzlich die Vergünstigungen, die Abzüge, die normalerweise abzugsfähigen Ausgaben oder die ähnlichen Erleichterungen im Vertragsstaat ihrer Ansässigkeit gemäss den geltenden Bestimmungen im besagten Vertragsstaat geltend machen können.

Wenn Sie mit der obigen Auslegung einverstanden sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihr Antwortschreiben im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens eine Verständigungsvereinbarung darstellen, die gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, einschliesslich des Zusatzprotokolls, sowie dem oben erwähnten Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, unterzeichnet in Rom am 9. März 1976, in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Frau Staatssekretärin, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Rom, den 23. Dezember 2020

Antonio Misiani